

Bericht	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Carsten Vorsich
	Telefon (0202)	563 5255
	Fax (0202)	563 8437
	E-Mail	carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.09.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0641/09 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
04.11.2009 Bezirksvertretung Vohwinkel		Entgegennahme o. B.
Einrichtung eines Sperrbezirks im Bereich Spitzwegstraße		

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Uebrick

In ihrer Sitzung am 19.08.09 hat die Bezirksvertretung Vohwinkel beschlossen, dass die Verwaltung bei der zuständigen Landesregierung die Einrichtung eines Sperrbezirks zur Vermeidung der Prostitution im Bereich der Spitzwegstraße in Vohwinkel beantragen möge.

Der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf ist daraufhin seitens der Ordnungsbehörde die Situation geschildert und um eine Prüfung der Erfolgsaussichten des Antrags gebeten worden.

Die Bezirksregierung führt zu der Problematik folgendes aus:

„Grundätzlich setzt der Erlass einer Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes (Sperrbezirksverordnung) besondere Erwägungen voraus. So muss z.B. eine zumindest überwiegende Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass der Jugendschutz bzw. die öffentl. Ordnung (hierzu ist auch der öffentliche Anstand zu zählen) gefährdet ist.“

Prostitution ist grundsätzlich unvermeidlich und muss insofern in bestimmtem Umfang toleriert werden. Ein Gebiet, für das eine Sperrbezirksverordnung ins Auge gefasst wird, ist um so schützenswerter, je sensibler es vom Charakter her ist. Dies kann sich entweder aus der Art und Dichte der Bebauung ergeben (etwa bei dicht besiedelten Wohngebieten) oder auch aus dem ansässigen Personenkreis (z.B. überwiegend Familien mit Kindern, Jugendliche, ältere Menschen oder sonstige schutzbedürftige Personen). Da es sich hier anscheinend um überwiegende Wohnbebauung handelt, könnten die o.a. Erwägungen hier zutreffen. Unabhängig von diesen Ausführungen ist Voraussetzung für den Erlass einer Sperrbezirksverordnung immer, dass andere, insbesondere ordnungsbehördliche Maßnahmen ausgeschöpft wurden und nicht zu einem anhaltenden Erfolg geführt haben. Es obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden, auf Grund von geschilderten Missständen im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Jugendschutz oder eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung (des öffentlichen Anstandes) vorliegt und ein Einschreiten nach § 14 OBG bzw. eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat im jeweiligen Verfahren erforderlich wird und möglich ist. Wie Ihnen bekannt ist, werden durch die öffentliche Ordnung Wertvorstellungen geschützt, die für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen von grundlegender Bedeutung sind. Hierzu zählen auch Wertvorstellungen aus den Bereichen der Sittlichkeit und des Anstandes. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung setzt eine Sachlage voraus, die ohne ein entsprechendes Einschreiten zu einer Verletzung von Normen, Rechten oder Rechtsgütern geführt hat oder führen wird. Von der Gefahr abzugrenzen sind bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten, die nicht zu der o.a. Verletzung führen. Hierzu gehören z.B. Handlungen oder Zustände, die sich überwiegend in der Privatsphäre vollziehen (oder wie in diesem Falle vollzogen werden) und daher die öffentliche Ordnung weder berühren noch i.S.v 14 OBG stören.

Die geschilderten Missstände im Umfeld der o.a. Einrichtung bzw. die benannten Beschwerden aus der Bevölkerung dürften nach meiner ersten Einschätzung keine konkreten Erkenntnisse darstellen, die ein Verbot der Ausübung der Prostitution im obigen Bereich durch den Erlass einer Sperrbezirksverordnung rechtfertigen würden“.

Der Antrag auf Erlass einer Sperrbezirksverordnung hat derzeit keine Aussicht auf Erfolg und sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Anfrage an die Bezirksregierung

Anlage 02 – Antwort von der Bezirksregierung